

Rechtssache C-609/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'instance de Lagny-sur-Marne (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. August 2019

Klägerin:

BNP Paribas Personal Finance SA

Beklagter:

VE

I. Darstellung des Rechtsstreits

- 1 Am 10. März 2009 erwarben VE und seine Ehefrau eine Immobilie und nahmen bei der BNP Paribas Personal Finance (im Folgenden: BNP Paribas oder Darlehensgeber) ein Darlehen in Höhe von 143 421,53 Euro auf, wodurch eine Schuld in Höhe von 216 566,51 Schweizer Franken (CHF) entstand.
Infolge von Zahlungsverzug wurde das Darlehen fällig gestellt.
- 2 Am 16. Januar 2015 wurde die Zwangsversteigerung der Immobilie gerichtlich angeordnet. Am 20. März 2015 wurde die Immobilie zu einem Preis von 55 000 Euro versteigert.
- 3 Am 12. Januar 2017 beantragte BNP Paribas beim vorlegenden Gericht die Pfändung des Arbeitseinkommens von VE (im Folgenden: Darlehensnehmer oder Verbraucher).

II. Vorbringen und Anträge der Parteien

1. *BNP Paribas*

- 4 BNP Paribas beantragt u. a.,
- festzustellen, dass sich die Höhe ihrer Forderung zum 21. Februar 2019 auf insgesamt 192 268,73 Euro beläuft;
 - die Pfändung des Arbeitseinkommens von VE zu bewilligen;
 - den Antrag von VE auf Nichtigerklärung des Darlehens wegen irreführender Geschäftspraxis für unzulässig zu erklären oder – hilfsweise – zurückzuweisen;
hilfsweise:
 - die Anträge von VE betreffend missbräuchliche Klauseln für unzulässig zu erklären;
 - festzustellen, dass die Vertragsklausel, wonach der Schweizer Franken die Verrechnungswährung ist, nicht unter die missbräuchlichen Klauseln fällt, da sie den Hauptgegenstand des Vertrags bestimmt sowie klar und verständlich abgefasst ist;weiter hilfsweise:
 - festzustellen, dass die Vertragsklausel, wonach der Schweizer Franken die Verrechnungswährung ist, nicht missbräuchlich ist, da sie kein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht;
 - die Anträge von VE betreffend missbräuchliche Klauseln für unbegründet zu erklären.
- 5 BNP Paribas vertritt die Auffassung, dass VE auf die Wechselkursschwankungen, denen er sich aussetze, und auf deren Auswirkungen auf die Tilgung seines Darlehens hingewiesen worden sei. Folglich enthalte der Vertrag keine missbräuchliche Klausel.

2. *VE*

- 6 VE beantragt u. a.,
- dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen;
 - den von ihm geschlossenen Vertrag HELVET IMMO für nichtig zu erklären;
hilfsweise:

- die Klauseln „Beschreibung Ihres Darlehens“ (Klausel 1), „Finanzierung Ihres Darlehens“ (Klausel 2), „Eröffnung eines internen Kontos in Euro und eines internen Kontos in Schweizer Franken zur Verwaltung Ihres Darlehens“ (Klausel 3), „Devisengeschäfte“ (Klausel 4), „Rückzahlung Ihres Darlehens“ (Klausel 5), „Option des Wechsels der Kontowährung“ (Klausel 6), „Klausel über die Anerkennung der Informationen auf der schriftlichen Darlehenszusage“ (Klausel 7), „Rückzahlung Ihres Darlehens“ (Klausel 8) und „Tilgung“ (Klausel 9) auf Missbräuchlichkeit zu prüfen;
 - festzustellen, dass die Klauseln 1 bis 9 als nicht vereinbart gelten und somit nicht anwendbar sind;
 - die Verträge HELVET IMMO und INVEST IMMO als seit ihrem Abschluss festverzinsliche Darlehensverträge umzudeuten, einen Wechselkurs von 1 Euro gegenüber 1,50 Schweizer Franken zugrunde zu legen und den fälligen Saldo neu zu berechnen;
- äußerst hilfsweise:
- wenn festgestellt wird, dass die implizite Indexklausel unter den Hauptgegenstand des streitigen Vertrags fällt, den Vertrag für nichtig zu erklären.
- 7 VE vertritt die Auffassung, dass er durch das streitige Darlehen einem unbegrenzten Währungsrisiko ausgesetzt sei und dass im Vertrag auf das Währungsrisiko nicht hingewiesen werde und das Wort „Währungsrisiko“ nicht vorkomme. Die Simulationen zur Information der Kreditnehmer seien ihm nicht mitgeteilt worden, obwohl das Darlehen zu einem Zeitpunkt angeboten worden sei, zu dem der Darlehensgeber eine signifikante Änderung des Wechselkurses erwartet habe.
- 8 Er beantragt daher, dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, damit dieser insbesondere prüft, ob die Rechtsprechung der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) mit der Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29) im Einklang steht. Inhaltlich begehrt er die Nichtigerklärung des Darlehens, da eine irreführende Geschäftspraxis vorliege. Hilfsweise bringt er vor, dass der Forderungsbetrag wegen der Missbräuchlichkeit der impliziten Indexklausel, der Kontowährungs- und Zahlungsklauseln, des Fehlens eines Hinweises auf ein „Währungsrisiko“, der Tilgungsklausel und der Kaufoptionsklausel herabgesetzt werden müsse.

III. Vertrag und rechtlicher Rahmen

1. *Streitiges Darlehen*

- 9 Nach dem streitigen Vertrag gewährt der Darlehensgeber ein festverzinsliches Darlehen in Schweizer Franken. Das Darlehen wird in Euro zurückgezahlt, aber diese Monatsraten werden zwecks Zinszahlung und Darlehenstilgung auf ein auf Schweizer Franken lautendes Konto in Schweizer Franken umgerechnet.
- 10 Führt die Entwicklung des Wechselkurses zu einer Erhöhung der Darlehenskosten für den Verbraucher, werden – laut dem Angebot – die Monatsraten vorrangig für die Zahlung der Zinsen verwendet, und die Laufzeit des Darlehens verlängert sich um fünf Jahre. Im Angebot heißt es weiter: „Auch der Betrag Ihrer Zahlungen in Euro bleibt gleich, allerdings verlängert sich die Laufzeit Ihres Darlehens. Sollte es bei Beibehaltung der Höhe Ihrer Zahlungen in Euro jedoch nicht möglich sein, den vollen Saldo Ihres Kontos innerhalb der um fünf Jahre verlängerten Restlaufzeit auszugleichen, würden Ihre Zahlungen in Euro erhöht“.
- 11 Im vorliegenden Fall hat VE einen Betrag von 143 421,53 Euro aufgenommen; dieser Betrag entspricht 216 566,51 Schweizer Franken. Nach dem Verkauf der Immobilie, deren Preis vom noch ausstehenden Darlehensbetrag abgezogen wurde, beantragte der Darlehensgeber für den Betrag von 192 268,73 Euro die Pfändung des Arbeitseinkommens von VE.

2. *Unionsrecht*

- 12 Der hier einschlägige Unionsrechtsakt ist nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die Richtlinie 93/13, insbesondere die Art. 3 und 4.
- 13 In den Schlussanträgen des Generalanwalts Wahl in der Rechtssache Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, EU:C:2014:85, Nr. 91 und Nr. 2 des Ergebnisses der Schlussanträge) heißt es: „*Die Prüfung der Klarheit und Verständlichkeit der Vertragsklauseln muss alle Umstände des Einzelfalls und insbesondere die dem Verbraucher beim Vertragsschluss zur Kenntnis gebrachten Informationen einbeziehen und sich über den strikt formellen und sprachlichen Aspekt hinaus auf die genaue Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen dieser Klauseln und die etwaigen Zusammenhänge zwischen diesen erstrecken.*“
- 14 Im Urteil vom 20. September 2017, Andriciuc u. a. (C-186/16, EU:C:2017:703, Rn. 51 und Tenor 2) hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Klarheit und Verständlichkeit einer mit der streitigen Klausel vergleichbaren Klausel bedeutet, dass die Klausel „für den Verbraucher in formeller und grammatikalischer Hinsicht, aber auch hinsichtlich ihrer konkreten Tragweite in dem Sinne verständlich sein muss, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher nicht nur die Möglichkeit einer Auf- oder Abwertung der Fremdwährung, auf die der Kredit lautet, erkennen, sondern auch die – möglicherweise erheblichen – wirtschaftlichen Folgen einer solchen

Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen kann. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, die insoweit erforderlichen Feststellungen zu treffen.“

- 15 Der Gerichtshof hat auf Folgendes hingewiesen: „[Da] der Verbraucher gegenüber dem Gewerbetreibenden u. a. einen geringeren Informationsstand besitzt, muss das durch diese Richtlinie aufgestellte Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung von Vertragsklauseln und damit der Transparenz ... umfassend verstanden werden“ (Urteil vom 20. September 2017, Andriuc u. a., C-186/16, EU:C:2017:703, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung). In Rn. 46 des angeführten Urteils hat der Gerichtshof klargestellt, dass diese Frage vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.
- 16 Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt, dass „die Klausel in einem Darlehensvertrag ..., durch die das Wechselkursrisiko vollständig auf den Darlehensnehmer abgewälzt wird und die nicht in transparenter Weise abgefasst ist, so dass der Darlehensnehmer die sich für ihn aus diesem Vertragsabschluss ergebenden wirtschaftlichen Folgen nicht auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einschätzen kann, vom nationalen Gericht ... als missbräuchlich angesehen werden darf“ (Beschluss vom 22. Februar 2018, Lupean, C-119/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:103, Rn. 31 und Tenor 2).
- 17 Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, EU:C:2018:750), festgestellt: „*Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung einer Vertragsklausel die Finanzinstitute verpflichtet, den Darlehensnehmern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ausreichen, um diese in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen. Dieses Erfordernis bedeutet, dass eine Klausel über das Wechselkursrisiko für den Verbraucher in formeller und grammatikalischer Hinsicht, aber auch hinsichtlich ihrer konkreten Tragweite in dem Sinne verständlich sein muss, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher nicht nur die Möglichkeit einer Abwertung der nationalen Währung gegenüber der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, erkennen, sondern auch die – möglicherweise erheblichen – wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen kann*“ (Rn. 78 und Tenor 3). In diesem Urteil hat der Gerichtshof weiter ausgeführt: „*Art. 4 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass die Klarheit und Verständlichkeit von Vertragsklauseln unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt werden muss*“ (Rn. 83 und Tenor 4). Abschließend hat der Gerichtshof festgestellt, dass das nationale Gericht die Frage der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel von Amts wegen aufgreifen muss (Rn. 91 und Tenor 5).

3. Nationales Recht

- 18 Das vorlegende Gericht entscheidet im vorliegenden Fall über die Pfändung des Arbeitseinkommens. Es übt insoweit die Befugnisse des Vollstreckungsgerichts aus und muss daher den Grund und die Höhe der Forderung bestimmen.
- 19 Art. L. 132-1 (jetzt Art. L. 212-1) des Code de la consommation (Verbrauchergesetzbuch) setzt die Richtlinie 93/13 in französisches Recht um. Dort heißt es:

„Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden oder Verbrauchern sind missbräuchlich, wenn sie zum Nachteil des Nichtgewerbetreibenden oder des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezwecken oder bewirken.

In einem Erlass des Conseil d'État [(Staatsrat)] ... wird eine Liste von Klauseln festgelegt, die vermutlich missbräuchlich sind; im Fall eines Rechtsstreits über einen Vertrag, der eine solche Klausel enthält, hat der Gewerbetreibende nachzuweisen, dass die streitige Klausel nicht missbräuchlich ist.

In einem unter den gleichen Bedingungen erlassenen Erlass werden die Arten von Klauseln festgelegt, die angesichts der Schwere der Störung des Gleichgewichts des Vertrags unwiderlegbar als missbräuchlich im Sinne des ersten Absatzes anzusehen sind.

Diese Vorschriften sind unabhängig von Form oder Träger des Vertrags anwendbar. Dies gilt insbesondere für Bestellscheine, Rechnungen, Garantieerklärungen, Lieferscheine, Fahrkarten oder Eintrittskarten, die frei oder nicht frei ausgehandelte Bestimmungen oder Verweise auf vorher festgelegte allgemeine Bedingungen enthalten.

Unbeschadet der Auslegungsregeln in den Art. 1156 bis 1161, 1163 und 1164 des Code civil (Zivilgesetzbuch) wird die Missbräuchlichkeit einer Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln des Vertrags zu beurteilt. Dabei sind auch Klauseln zu berücksichtigen, die in einem anderen Vertrag enthalten sind, sofern Abschluss oder Erfüllung dieser beiden Verträge rechtlich voneinander abhängen.

Missbräuchliche Klauseln gelten als nicht vereinbart.

Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Klauseln im Sinne von Abs. 1 betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und dem verkauften Gut oder der angebotenen Dienstleistung, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

Abgesehen von den missbräuchlichen Klauseln bleibt der Vertrag in allen seinen Bestimmungen anwendbar, wenn er ohne diese Klauseln bestehen kann.

Die Vorschriften dieses Artikels sind zwingend.“

- 20 Der vorletzte Absatz dieses Artikels setzt Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 um und bildet die Grundlage für die einschlägige nationale Rechtsprechung.
- 21 Nach ständiger Rechtsprechung der Cour de cassation können Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags bestimmen, nicht als missbräuchlich eingestuft werden, sofern sie klar und verständlich abgefasst sind.
- 22 Im Jahr 2017 wies die Cour de cassation in zwei Rechtssachen, in denen es um ein ähnliches Darlehen wie im vorliegenden Fall ging, darauf hin, dass es Sache des Tatsachengerichts sei, von Amts wegen zu ermitteln, ob ein erhebliches Missverhältnis vorliege.
- 23 Im Jahr 2018 stellte sie in einer Rechtssache, die ein mit dem streitigen Darlehen vergleichbares Darlehen betraf, fest, dass die Klausel, die „die Umrechnung des Saldos der Monatsraten nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens in Schweizer Franken vorsieht, den Hauptgegenstand des Vertrags bestimmt“. Darüber hinaus hielt sie diese Klausel aus folgenden Gründen für klar und verständlich: „Die Tilgung des Darlehens erfolgt durch die Umrechnung der in Euro gezahlten festen Monatsraten, ... diese Umrechnung erfolgt zu einem Wechselkurs, der steigen oder fallen kann, ... diese Entwicklung kann zu einer Verlängerung oder Verkürzung der Tilgungsdauer und gegebenenfalls zu einer Änderung des insgesamt zurückzuzahlenden Betrags führen“.
- 24 Mit 15 Entscheidungen vom 20. Februar 2019 bestätigte die Cour de cassation Urteile von Berufungsgerichten und begründete dies damit, dass das Darlehen HELVET IMMO den Hauptgegenstand des Vertrags bestimme und dass „sich das mit dieser Art von Darlehen verbundene Wechselkursrisiko auf die Rückzahlung des Darlehens auswirkt“. In den vor der Cour de cassation angefochtenen Urteilen wurde die – oben in Abschnitt III.1 geschilderte – Funktionsweise des Darlehens HELVET IMMO detailliert beschrieben und ausgeführt, dass „im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird“ und dass die entsprechende Klausel klar und verständlich sei. Diese Entscheidungen beziehen sich ausdrücklich auf das Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Factoring (C-51/17, EU:C:2018:750).
- 25 Einige dieser Entscheidungen beziehen sich auf einen „Hinweis mit Zahlenbeispielen zur Veranschaulichung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Tilgungsplan“, der aber nicht entscheidungserheblich war. Der Generalanwalt hatte in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen, das Vorhandensein oder Fehlen dieses Hinweises – der zudem durch spätere Rechtsvorschriften (Art. 312-8 [jetzt L. 313-25] des Code de la

consommation) verpflichtend wurde – bei der Beurteilung der Frage, ob die streitigen Klauseln klar und verständlich abgefasst sind, zu berücksichtigen.

IV. Begründung der Vorlageentscheidung

1. Hauptgegenstand des Vertrags

- 26 Der streitige Vertrag enthält mehrere Klauseln als Teil eines Währungsumrechnungsmechanismus, die bewirken, dass das Wechselkursrisiko in die vom Verbraucher gezahlten Monatsraten einbezogen wird. Bei den in Euro zu zahlenden Monatsraten handelt es sich um einen festen Betrag. Verändert sich der Wechselkurs, stellt der Rückzahlungsbetrag in Schweizer Franken umgerechnet einen Betrag dar, der geringer ist als derjenige, der gegenüber dem Verbraucher bei der Darlehensaufnahme angegeben wurde. Der Rückzahlungsbetrag wird vorrangig für die Zahlung der Zinsen verwendet.
- 27 Bei diesem Vertrag handelt es sich daher um ein Darlehen in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist und nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Nach dem durch das nationale Recht umgesetzten Unionsrecht gehört der Währungsumrechnungsmechanismus zum Hauptgegenstand des Vertrags.
- 28 Die streitigen Klauseln betreffen die Regeln für die Verwendung der Raten zur Zahlung der Zinsen, die Funktionsweise von Konten in Schweizer Franken (der Kontowährung) und in Euro (der Zahlungswährung) sowie die Verlängerung der Darlehenslaufzeit. Aus ihnen ergibt sich, dass der Verbraucher im Fall einer ungünstigen Wechselkursentwicklung einen Euro-Betrag schuldet, der höher als der aufgenommene Betrag ist, und dass seine Monatsraten fast ausschließlich zur Zahlung der Zinsen verwendet werden und sich somit der Restschuldbetrag nur marginal verringert.
- 29 Das vorliegende Gericht möchte daher wissen, welchen Wertungsspielraum es in Bezug auf diese Klauseln hat: Müssen sie als ein unteilbares Ganzes betrachtet werden, das den Hauptgegenstand des Vertrags bildet, weshalb sie nicht als missbräuchlich eingestuft werden können, sofern sie klar und verständlich sind? Ist umgekehrt anzunehmen, dass diese Klauseln einzeln betrachtet als missbräuchlich angesehen werden können – mit der bereits gerichtlich festgestellten Ausnahme der Klausel über die Rückzahlung in Fremdwährung?

2. Kenntnis des Darlehensnehmers vom vorhersehbaren wirtschaftlichen Umfeld als Kriterium für die Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit der Klausel

- 30 Der Darlehensnehmer erhielt vor der Aufnahme des Darlehens eine beträchtliche Menge an Informationen. Die Akten belegen, dass diese Informationen die Stabilität des Wechselkurses zwischen Euro und Schweizer Franken betonten. Der Verbraucher konnte daher davon ausgehen, dass sich das Risiko seiner

Verpflichtung auf andere – vom Darlehensgeber ebenfalls mitgeteilte – Punkte bezog, wie die Kosten der Währungsumrechnung oder die Unveränderlichkeit des Zinssatzes.

- 31 Das Darlehensangebot beschreibt ausführlich einen Mechanismus, bei dem durch Monatsraten in Euro ein auf Schweizer Franken lautendes Darlehen getilgt wird. Das Währungsrisiko geht aus der Zusammenschau verschiedener Klauseln hervor. VE weist darauf hin, dass der Begriff „Währungsrisiko“ im Angebot nicht vorkomme.
- 32 Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass in Zeiten von Spannungen auf den Finanzmärkten bestimmte Währungen, insbesondere der Schweizer Franken, als „Fluchtwährungen“ erscheinen, die diejenigen, die sie halten, vor den in einem solchen Umfeld typischen Schwankungen bewahren. Wie die vorgelegten Unterlagen zeigen, konnte dies dem Darlehensgeber bei Darlehensvergabe bekannt sein, was angesichts der Fähigkeiten und Kenntnisse, die naturgemäß mit seiner Eigenschaft als gewerblicher Darlehensgeber verbunden sind, wahrscheinlich ist.
- 33 Aus den nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung ergibt sich, dass das Gericht das Angebot objektiv – ohne Berücksichtigung eines solchen Umfelds – zu betrachten hat, indem es z. B. auf Zahlenbeispiele zur Veranschaulichung der Auswirkungen von Wechselkursentwicklungen auf die Darlehenskosten abstellt, ohne dass solche Zahlenbeispiele jedoch zwingend wären. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs verweist im Zusammenhang mit der Prüfung der Klarheit und Verständlichkeit einer Klausel, die zum Hauptgegenstand des Vertrags gehört, auf den Begriff der Transparenz.
- 34 Das vorliegende Gericht möchte daher wissen, welche konkrete Bedeutung dieser Begriff für den Darlehensnehmer hat, der mit den Folgen wirtschaftlicher Spannungen auf die Wechselkursentwicklung nicht vertraut ist und möglicherweise über das zusätzliche Risiko hätte informiert werden müssen, das von dem wirtschaftlichen Umfeld, in dem er den Vertrag schloss, ausging.
- 35 Indirekt stellt sich die Frage nach der Beurteilung des guten Glaubens des Darlehensgebers, ob er also aufgrund seiner Fähigkeiten diese vorhersehbare Entwicklung hätte analysieren können. Insoweit weist VE auf Wirtschaftsprognosen der Schweizerischen Nationalbank aus der Zeit vor der Darlehensaufnahme hin, die aus seiner heutigen Sicht dem Darlehensgeber bekannt waren.

Vorlagefragen

- 36 Das Tribunal d’instance de Lagny-sur-Marne (Gericht erster Instanz Lagny-sur-Marne, Frankreich) legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass es sich bei Klauseln, die festlegen, dass die Rückzahlungen zu feststehenden Fälligkeitsterminen vorrangig auf die Zinsschuld angerechnet werden, und vorsehen, dass sich die Vertragsdauer um fünf Jahre verlängert und die Zahlungen erhöhen, damit der Kontosaldo, der sich durch Wechselkursschwankungen deutlich erhöhen kann, ausgeglichen wird, um den Hauptgegenstand eines Darlehens in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist, handelt, ohne dass diese Klauseln isoliert betrachtet werden könnten?
2. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass Klauseln, die festlegen, dass die Rückzahlungen zu feststehenden Fälligkeitsterminen vorrangig auf die Zinsschuld angerechnet werden, und vorsehen, dass sich die Vertragsdauer um fünf Jahre verlängert und die Zahlungen erhöhen, damit der Kontosaldo, der sich durch Wechselkursschwankungen deutlich erhöhen kann, ausgeglichen wird, insbesondere deshalb ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, weil sie den Verbraucher einem unverhältnismäßigen Wechselkursrisiko aussetzen?
3. Ist Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass die Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln eines Vertrags über ein Darlehen in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist, unter Bezugnahme auf das vorhersehbare wirtschaftliche Umfeld bei Vertragsabschluss – im vorliegenden Fall die Auswirkungen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Jahre 2007 bis 2009 auf die Wechselkursschwankungen – und unter Berücksichtigung des Fachwissens und der Kenntnisse sowie des guten Glaubens des gewerblichen Darlehensgebers zu beurteilen ist?
4. Ist Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln eines Vertrags über ein Darlehen in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist, zu prüfen ist, ob der Darlehensgeber, der über das Fachwissen und die Kenntnisse eines Gewerbetreibenden verfügt, dem Verbraucher ausschließlich objektive und abstrakte Informationen – insbesondere Zahlenangaben – übermittelt hat, die das wirtschaftliche Umfeld, das sich auf die Wechselkursschwankungen auswirken kann, nicht berücksichtigen?